

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[RdErl. des MdJ. vom 1.7.1938]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen.

RdErl. d. MdJ. v. 1. 7. 1938 Nr. 35 607
Norm. XXII⁶, 5 (BaBBl. S. 828).

Im Gesetz- und Verordnungsblatt habe ich eine Verordnung obigen Betreffs veröffentlicht, die an Stelle der Verordnung vom 11. 3. 1927 über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen (GBBl. S. 73 ff) tritt. Die neue Verordnung lehnt sich auf Empfehlung der Herren Reichsarbeitsminister und Reichsinnenminister an die preußische Neuregelung des Lichtspieltheaterwesens vom 18. 3. 1937 weitgehend an. Sie hält zu einem sehr großen Teil bewährte bau- und betriebstechnische Bestimmungen, die schon in der bisherigen Verordnung enthalten waren, aufrecht, trägt aber auch technischen Neuerungen der Zwischenzeit Rechnung; insbesondere sind in die neue Verordnung verschiedene Vorschriften der bisher in Baden schon angewandten preußischen Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen hineinverarbeitet worden. Im ganzen bedeutet sie einen entscheidenden Schritt zur Vereinheitlichung des Lichtspielwesens.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1 Abs. 6: Die Abgrenzung zwischen den Vorschriften dieser Verordnung über Normalfilme und denjenigen über Schmalfilmvorführungen entspricht der bestehenden Regelung in § 7 der Verordnung über Schmalfilmvorführungen vom 27. 4. 1932 (GBBl. S. 101); auf den Runderlaß hierzu vom gleichen Tag wird hingewiesen.

Zu § 2: Wesentlich ist in der neuen Verordnung die Unterscheidung zwischen baupolizeilicher Genehmigung und allgemein sicherheitspolizeilicher Betriebserlaubnis. Die Zuständigkeit der Baupolizeibehörden umfaßt alle Maßnahmen hinsichtlich der Feuerficherheit der Gebäude, insbesondere Prüfung und Genehmigung der Baupläne, Überwachung des Baues bis zur Gebrauchsabnahme einschließlich und nach Inbetriebnahme Überwachung des Gebäudes auf die Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften. Zum Aufgabengebiet der allgemeinen Polizei gehören die Maßnahmen auf betriebspolizeilichem Gebiet hinsichtlich der beweglichen feuergefährlichen Gegenstände, deren Lagerung und Verwendung, soweit sie nicht bauliche Maßnahmen zum Ziel haben, insbesondere die Überwachung des Verhaltens des Publikums, das Einschreiten gegen Duldung nichtgenehmigter Stehplätze, gegen das Aufstellen loser Stühle und gegen Übertretung des Rauchverbots, ferner die Überwachung der Notbeleuchtung, außerdem die Freihaltung der vorgeschriebenen Gänge und Ausgänge und schließlich die Überwachung der Betriebsvorschriften und der Filmaufbewahrung und des Filmschutzes, sowie die Überwachung der Vorschriften für den Bildwerfer und der sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraumes. Wegen der Behördenzuständigkeit wird auf § 71 der Verordnung hingewiesen.

Zu § 3: Zu den allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen gehören neben der Landesbauordnung und etwaigen örtlichen Bauordnungen die Vorschriften der eingangs erwähnten Musterpolizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern und Versammlungsräumen (vgl. die Runderlasse vom 10. 1. 1912 Nr. 31 201 und vom 15. 4. 1929 Nr. 35 941). Falls ein Bedürfnis zur Erlassung besonderer Auflagen im Einzelfall besteht (vgl. § 79 der bisherigen Verordnung), können diese auf § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung gestützt werden.

Zu § 19: Hierzu hat der Herr Reichsinnenminister folgende Ausführungen gemacht, die der in Baden bestehenden bisherigen Handhabung im wesentlichen entsprechen:

„Unter fester Abgrenzung ist in diesem Falle nicht zu verstehen, daß Tische, Stühle und Bänke, wie aus dem letzten Satz des § 19 geschlossen werden kann, mit dem Fußboden fest zu verbinden sind. Sie sollen aber so geordnet aufgestellt werden, daß die erforderlichen Gänge im Saal und zu den Ausgängen nach dem Bestuhlungsplan (§ 21) festgelegt und umgrenzt sind. Dieses Ziel wird allerdings häufig nur dadurch zu erreichen sein, daß wenigstens an den Kreuzungspunkten der Gänge und in der Nähe der Ausgänge die Tische oder Bänke mit dem Fußboden fest verbunden werden, oder daß an diesen Stellen mit dem Fußboden fest verbundene Brüstungen oder dgl. angebracht werden, über welche Tische und Stühle nicht herausgerückt werden können.“

Das Verbinden der Stühle oder Bänke ist in einfacher Weise mit Latten, die durch die Stühle unter dem Sitz durchgezogen und mit Bindfaden oder Draht an die Stühle oder Bänke angebunden werden, leicht zu erreichen. Eine Befestigung der Reihen am Fußboden ist auch hier nicht vorgeschrieben.“

Zu §§ 24, 27 und 42: Die schon in der bisherigen Verordnung enthaltene Pflicht zu alljährlicher Prüfung der elektrischen Anlagen der Lichtspieltheater wurde beibehalten. Diese Nachschau ist, wie bisher, unvermutet durch Beamte des Bad. Revisionsvereins vorzunehmen, die von den Baupolizeibehörden auch weiterhin in erster Linie als Sachverständige anzuerkennen sind. Soweit bisher in großen Städten bei dieser Prüfung auch nebenher ein technischer Beamter des städtischen Elektrizitätsamts mitgewirkt hat, wird nichts eingewendet, wenn dies auch weiterhin geschieht. Der bestehenden Übung entsprechend (vgl. den Runderlaß vom 23. 11. 1931 Nr. 92 483) kann bei Lichtspieltheatern, deren elektrische Anlagen bei zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen völlig in Ordnung befunden worden sind, oder bei denen nur geringfügige Ausbesserungen angeordnet werden mußten, die Nachprüfungsfrist auf zwei bis drei Jahre erstreckt werden.

Zu § 37: Zur Vermeidung des Übereinanderstellens von Bildwerfern, das nach dem Runderlaß des RfHuChdDiPol. im RdErl. vom 15. 2. 1937 (BaBBl. S. 333) verboten ist, wird gegebenenfalls auf einen Ausbau des Bildwerferraumes zu dringen sein.

Zu § 54: Das bisherige Prüfungsverfahren für Vorführer wurde beibehalten. Die Vorführerzeugnisse

werden wie bisher von den Bezirksämtern, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen ausgestellt. Jedes Vorführerzeugnis irgend einer deutschen Vorführerstelle hat auch in Baden ohne weiteres Gültigkeit. Sachverständige zur Vornahme der Prüfung sind auch künftig ausschließlich die elektrotechnischen Beamten des Badischen Revisionsvereins. Es wird empfohlen, die Vorführerzeugnisse zwecks besserer Haltbarkeit auf Karton aufgeklebt auszustellen.

Neu ist die in der Verordnung vorgeschriebene ortspolizeiliche Erlaubnis zur Ausbildung von Personen an Bildwerfern in öffentlichen Lichtspieltheatern.

Zu § 55: Auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 30. 6. 1936 (BaWB. S. 607) wird hingewiesen.

Zu §§ 64 bis 66: Diese Bestimmungen bringen für nicht ständige Lichtspielvorführungen in behelfsmäßig eingerichteten Räumen Erleichterungen, die in Hinblick auf die sicherheitstechnische Weiterentwicklung der Bildwerfer vertreten werden können, und andererseits die notwendige Voraussetzung für eine unbehinderte Betätigung der Filmstellen der NSDAP. und für die Werbetätigkeit der Wirtschaft sind. Die Ausnahmebestimmungen sind nunmehr so gefaßt, daß diese Vorführungen künftighin auch in Orten, in denen vorschriftsmäßige Bildwerferräume vorhanden sind, zugelassen werden können — auch in für Lichtspiele baupolizeilich nicht genehmigten Räumen —, wenn der Bildwerfer im Freien aufgestellt wird (§ 65) oder ein geprüfter Bildwerfer verwendet wird (§ 66) und außerdem die in § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllt sind. Voraussetzung ist dabei stets die Erteilung einer Betriebserlaubnis. Diese kann aber aus polizeilichen Gründen in Fällen, in denen ihre Erteilung nicht vertretbar erscheint, verweigert werden. Somit stellt das Zugeständnis der Erleichterungen auch jetzt noch eine Ausnahme dar, so daß nicht in jedem Fall ein Anspruch auf Betriebserlaubnis besteht. Die Behörde ist dadurch in die Lage versetzt, in Orten, in denen ein Bedürfnis für die Schaffung vorschriftsmäßiger Bildwerferräume besteht, auf Einrichtung solcher Räume auch jetzt noch hinzuwirken. Bei Prüfung der Typenbescheinigung für den zu verwendenden Bildwerfer (§ 64 Abs. 3) ist auf den Runderlaß d. RZ u. Chd. u. Pol. im RMdS. vom 13. 8. 1936 (BaWB. S. 888) zu achten. Auch nach Erteilung der Betriebserlaubnis ist es Pflicht der verantwortlichen Behörde, nichtständige Lichtspielvorführungen in behelfsmäßigen Räumen laufend streng zu überwachen und darauf zu achten, daß die zur Sicherheit der Zuschauer erlassenen Bestimmungen auf das genaueste beachtet und befolgt werden.

Zu § 67: In Baden besteht keine Prüfstelle für Bildwerfer. Jede von einer deutschen Prüfstelle ausgestellte Typenbescheinigung gilt, wie bisher, im ganzen Reich.

Zu § 68 und 69: Für die Schulen werden seitens der staatlichen Landesbildstelle ganz überwiegend nur Schmalfilme ausgegeben. Da aber einige größere Schulen auch Normalfilme vorführen, werden

die im Runderlaß vom 29. 6. 1927 Nr. 71569 über Vorführerzeugnisse für Lehrer vorgesehenen Erleichterungen für die Bedienung von Bildwerfern durch Lehrkräfte aufrecht erhalten.

Schließlich bemerke ich noch allgemein folgendes:

Den im Runderlaß vom 11. 3. 1927 Nr. 2899 angeordneten gemeinsamen Besichtigungen der Lichtspieltheater unter Leitung der Baupolizeibehörde und Heranziehung von Vertretern der Stadtbaukontrolle, der Feuerlöschpolizei, des Revisionsvereins und auch des Gewerbeaufsichtsamts kann ich die ihnen bisher beigelegte Bedeutung nicht weiter beimessen, da diese Besichtigungen stets dem Lichtspielunternehmer vorangemeldet werden, diesem somit Gelegenheit zu vorheriger Beseitigung von Mängeln gegeben ist, und da die Mitwirkung verschiedener Sachverständiger und Behördenvertreter in der für die Besichtigung zur Verfügung stehenden Zeit eine erschöpfende Durchprüfung der Räume und Einrichtungen des Lichtspieltheaters erfahrungsgemäß nicht immer gestattet. In dieser Beurteilung gehe ich einig mit dem Gewerbeaufsichtsamt, das aus diesen Erwägungen heraus in den letzten Jahren nicht mehr regelmäßig bei diesen gemeinsamen Besichtigungen mitgewirkt hat. Es genügt daher künftighin, wenn diese Besichtigung alle zwei Jahre stattfindet. Dabei kann eine Beteiligung des Revisionsvereins unterbleiben, da dieser ohnehin jährlich die elektrischen Anlagen einer besonderen Prüfung unterzieht. Für die Besichtigungen gilt der Runderlaß vom 20. 3. 1930 Nr. 21281 über Feuererschuß in Theatern usw. auch weiterhin. Die Befugnis des Gewerbeaufsichtsamts zu jederzeitigen unmittelbaren Kontrollen der Lichtspieltheater des Landes bleibt aufrecht erhalten. Auch den Bezirksämtern (Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) und dem Oberbürgermeister in Karlsruhe als Baupolizeibehörde steht unter bau- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten jederzeit das Recht zu, Besichtigungen von Lichtspieltheatern vorzunehmen und die hiernach sachlich angezeigten Anordnungen zu erlassen.

Der Runderlaß vom 11. 3. 1927 Nr. 2899 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung aufgehoben.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sowie den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe als Baupolizeibehörde.

— BaWB. S. 828.

Verordnung über Garagen und Einstellplätze.

(Reichsgaragenordnung — RGd —).

Vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 219).

Inhaltsübersicht:

Abchnitt I

Begriffe

§ 1

Abchnitt II

Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen oder Garagen

§ 2

Schaffung von Einstellplatz

§ 3

Garagenbaupflicht

§ 4

Luftschuttraumgaragen

§ 5

Sicherung des nachträglichen Garagenbaues